## **Der Magistrat**

	erk der Behörde:  rüsselsheim am main
--	---------------------------------------

Fachbereich Sicherheit und Ordnung Bereich Gewerbe und Ordnung Ludwig-Dörfler-Allee 4 65428 Rüsselsheim am Main

Fax: **06142 83-2440**E-Mail: **gewerbewesen@ruesselsheim.de** 

## Vorübergehender Betrieb eines Gaststättengewerbes Anzeige gemäß Paragraf 6 Hessisches Gaststättengesetz (HGastG) (spätestens 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn!)

Zutreffendes ankreuzen							Gemeindekennziffer		
□ Erstanzeige □ Änderungsanzeige							06433012		
Angaben zur Person									
Familienname			Vornamen						
Geburtsdatum und Ort Telefon			Telefon		Fax		E-Mail		
Juristische Person				Anschrift (Straße	Hausnummer PLZ und Ort)				
·									
Angaben zur		ergehen	den Gast	stättenbetrie	b				
Veranstaltung/Anla	ass								
Zeitraum	vom			bis	bis				
					1.2				
Tägliche Öffnungszeiten	von					bis			
Örtliche Lage (Anschrift, Bezeichnung)									
Speisen und	Geträn	ke							
Art der Speisen									
Art der Getränke									
Besucher		Hiermit	zeige ich	n einen vorüb	ergehend	en Gastst	tättenbetrie	b nach Paragraf 6	
	Erwartete Besucherzahl  HGastG an. Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass ich die Hinweise der						_		
Seite 2 zur Kenntnis genommen habe.						die i illiweise dei			
		Seite 2	zur Kenn	itnis genomn	nen nabe.				
Out and Detains				Lu	stavaalavitt daa 1	Nama i dan alan			
Ort und Datum				OI OI	iterschrift des A	Anzeigenden			
Die Ausfertigung einer Bescheinigung der Anzeige wird gewünscht: ☐ Ja (nur Fax oder E-Mail) ☐ Nein									
Die Ausfertigur	ng einer E	Bescheinig	ung der An	zeige wird gew	ünscht: 🗌	Ja (nur F	ax oder E-Mai	I) □ Nein	

## Wichtige Hinweise für die Anzeigenerstatterin /den Anzeigenerstatter:

- 1. Diese Anzeige muss **spätestens vier Wochen** vor Beginn des vorübergehenden Gaststättenbetriebes erstattet werden. Eine Ordnungswidrigkeit begeht, wer diese Anzeige nicht rechtzeitig, nicht wahrheitsgemäß oder nicht vollständig erstattet. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden. Außerdem kann in diesem Fall die zuständige Behörde den vorübergehenden Betrieb einer Gaststätte untersagen.
- 2. Diese Anzeige nach dem HGastG ersetzt keine Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung oder Belehrung beispielsweise nach Lebensmittel-, Bau-, Brandschutz-, Jugendschutz-, Straßennutzungs-, Immissionsschutz-, Hygiene-, oder sonstigen Vorschriften. Wird der vorübergehende Gaststättenbetrieb unter Verstoß gegen die entsprechenden Spezialvorschriften durchgeführt, stehen den jeweils zuständigen Behörden Maßnahmen bis hin zu Nutzungsverboten oder Betriebsuntersagungen zur Verfügung. Diese Anzeige ist auch keine Genehmigung zur Errichtung einer Betriebsstätte entsprechend dem Planungs- und Baurecht.
- 3. Änderungen gegenüber der erstatteten Anzeige sind dem Bereich Gewerbe, Ordnung, Straßenverkehr unverzüglich mitzuteilen.
- 4. Die Anzeige ist kostenpflichtig. Es wird eine Gebühr in Höhe von 30 Euro erhoben.
- 5. Jugendschutz:
  - Unter 16-Jährigen ist der Aufenthalt in Gaststätten nur in Begleitung einer erziehungsbeauftragten Person gestattet. 16- bis 18-Jährige dürfen bis 24 Uhr anwesend sein. Bier und Wein dürfen an unter 16-Jährige nicht abgegeben werden. Spirituosen und Alcopops (alkoholhaltige Süßgetränke) dürfen an Minderjährige überhaupt nicht abgegeben werden. Zuwiderhandlungen können mit Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
- 6. Es ist bei Geldbuße bis zu 10.000 Euro verboten, alkoholische Getränke in einer Form abzugeben, die geeignet ist, dem Alkoholmissbrauch oder übermäßigem Alkoholkonsum Vorschub zu leisten (z.B. sog. Flatrate-Partys).
- 7. Ihre personenbezogenen Daten werden gemäß Artikel 13 und Artikel 14 DSGVO verarbeitet. Nähre Informationen erhalten Sie unter www.ruesselsheim.de/datenschutzhinweise-formulare
- 8. Es ist mindestens ein alkoholfreies Getränk nicht teurer anzubieten, als das billigste alkoholische Getränk. Hierbei sind die Preise der Getränke auf die gleiche Menge umzurechnen (zum Beispiel 1 Liter).
  - Die Daten der Anzeige werden gemäß Paragraf 7 HGastG an die untere Bauaufsichtsbehörde, Lebensmittelüberwachungsbehörde, Finanzbehörde und die Polizei übermittelt.
  - Bezüglich der Lebensmittelhygiene und der Immissionsrichtwerte wenden Sie sich bitte direkt an die Fachdienste des Kreises Groß-Gerau (Wilhelm-Seipp-Straße 4, 65421 Groß-Gerau, Tel.: 06152/989-0)
  - Bezüglich baurechtlicher Belange oder einer Sondernutzungserlaubnis wenden Sie sich bitte an die Bauaufsicht, bzw. das Tiefbauamt der Stadt Rüsselsheim am Main (Marktplatz 4, 65428 Rüsselsheim am Main, Telefon: 06142 83-0)

Die Gebühr wird auf **30 Euro** festgesetzt. Die Gebühr bitte nicht überweisen, diese wird gesondert angefordert.

Für Rückfragen: Herr Panhans 06142 83-2459

Frau Dreide 06142 83-2458